

Sechstes Kapitel

Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht

Das Zivilrecht besteht außer dem in den Kapiteln 4 und 5 dargestellten Bürgerlichen Recht des BGB aus einer Reihe weiterer Rechtsgebiete, die jeweils Sonderrechte für bestimmte Berufsgruppen oder Personenvereinigungen regeln. Dazu gehören beispielsweise das Urheberrecht, der Gewerbliche Rechtsschutz, die Kartellgesetze und das Wettbewerbsrecht. Diese haben aber für den Normalbürger in der Regel keine Bedeutung und werden auch in der juristischen Ausbildung nur in den Wahlfächern behandelt. Entweder mit dem Handels- und Gesellschaftsrecht oder mit dem Arbeitsrecht ist aber jeder am Erwerbsleben teilnehmende Bürger konfrontiert; deshalb gehören diese Rechtsgebiete auch zum Grundbestand der juristischen Ausbildung.

I. Das Handelsrecht

Das im BGB und im AGBG geregelte Vertragsrecht ist auf die Rechtsgeschäfte des Alltags zugeschnitten. Zahlreiche Bestimmungen gewährleisten deshalb den Schutz des schwächeren Vertragspartners, z. B. das Verbot bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder die Notwendigkeit, bei riskanten Geschäften wie der Bürgschaft die Schriftform einzuhalten. Wer berufsmäßig am Geschäftsverkehr teilnimmt, braucht typischerweise keinen derartigen Schutz. Auch besteht im Handelsverkehr ein besonderes Bedürfnis nach schneller und flexibler Abwicklung, bei der sich jeder Vertragsteil darauf verläßt, daß der in der jeweiligen Region oder Branche übliche Handelsbrauch beachtet wird. Diese und weitere Besonderheiten des Rechts der Kaufleute regelt das Handelsrecht, das sich – zusammen mit Teilen des Gesellschaftsrechts – im Handelsgesetzbuch (HGB) findet.

1. Kaufleute

Der Begriff des Kaufmanns im HGB ist durch das Handelsrechtsreformgesetz mit Wirkung vom 1.7.1998 grundlegend umgestaltet worden. Abweichend vom früheren Recht kann jeder Gewerbetreibende durch Eintragung in das Handelsregister Kaufmann werden. Zur Eintragung verpflichtet sind aber nur diejenigen Gewerbetreibenden, deren Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§§ 1, 2 HGB). Eine Ausnahme gilt für Gewerbebetriebe, die eine Land- oder Forstwirtschaft betreiben; diesen ist die Eintragung immer freigestellt (§ 3 HGB). Ob kaufmännische Einrichtung erforderlich ist, richtet sich nach dem Umfang des Gewerbes (Umsatz, Zahl der Kunden und Beschäftigten usw.), von dem die Notwendigkeit kaufmännischer Buchführung abhängt. Die frühere Unterscheidung zwischen „Minderkaufleuten“ und „Vollkaufleuten“ ist entfallen: Für diejenigen, die im Handelsregister eingetragen sind, gelten alle Sondervorschriften des Handelsrechts ohne Rücksicht auf ihre Größe, für die nicht eingetragenen gelten sie – mit einer Ausnahme für den Kommissionär in § 383 II HGB – nur dann, wenn sie verpflichtet wären, sich eintragen zu lassen.

Beispiele: Eine Einzelhändlerin, die in einem Dorf einen kleinen Laden betreibt, in dem nur sie und ihre Tochter tätig sind und die einen jährlichen Umsatz von vielleicht 80.000 DM erzielt, ist nicht kraft Gesetzes Kaufmann. Die besonderen Vorschriften des HGB für Kaufleute gelten für sie nur, wenn sie sich freiwillig eintragen läßt. Dasselbe gilt für einen Bäcker, der seinen Betrieb allein mit einem Gesellen und einem Auszubildenden betreibt.

Eröffnet dieser Bäcker aber in den Nachbarorten weitere Filialen, in denen er 20 Arbeitnehmer beschäftigt und einen Umsatz von insgesamt 1.500.000 DM erzielt, ist er automatisch Kaufmann und verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Das bei den Gerichten geführte Handelsregister gibt Auskunft über den Inhaber eines kaufmännischen Unternehmens und die weiteren unterschriftsberechtigten Personen, die **Prokuristen**. Es ist für den Rechtsverkehr vor allem deshalb sehr nützlich, weil man auf die Richtigkeit der dort vorgenommenen Eintragungen vertrauen kann (§ 15 HGB). Jeder im Handelsregister eingetragene Kaufmann führt eine **Firma**. Damit bezeichnet das HGB – abweichend von der Alltagssprache – nicht das Unternehmen als solches, sondern den Namen, unter dem es im Handelsverkehr auftritt. Wie die Firma gebildet werden und unter welchen Voraussetzungen sie fortgeführt werden kann, regelt ebenfalls das HGB.

2. Besondere Vorschriften für Kaufleute

Für Kaufleute enthält das HGB besondere Vorschriften: Sie müssen auf allen Geschäftsbriefen ihre Firma und den Ort ihrer Niederlassung und ferner angeben, wo und unter welcher Nummer sie im Handelsregister eingetragen sind (§ 37a HGB). Alle Kaufleute sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahrs eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, für die das HGB einzelne Vorschriften enthält, die sich nach der Größe des Geschäfts richten.

Besonders wichtig sind aber die Sondervorschriften, die für Rechtsgeschäfte von Kaufleuten teils zusätzliche, teils abweichende Regelungen gegenüber dem BGB enthalten. So gelten die im Ladengeschäft des Kaufmanns tätigen Angestellten auch zu allen Käufen und Verkäufen ermächtigt, die in einem solchen Ladengeschäft üblicherweise vorkommen (§ 56 HGB), auch wenn der Kaufmann sie nicht ausdrücklich dazu bevollmächtigt hat. Andere Bestimmungen des HGB ergänzen die Regeln des BGB über den Kaufvertrag: Während nach dem BGB der Käufer Mängel der Sache jederzeit geltend machen kann, solange sie nicht verjährt sind, muß ein Kaufmann die ihm gelieferten Sachen sofort untersuchen und, wenn ein Mangel erkennbar ist, diesen unverzüglich rügen (§§ 377, 378 HGB). Während nach dem BGB aus dem Schweigen auf ein Angebot oder eine sonstige rechtsgeschäftliche Erklärung nicht entnommen werden darf, der Empfänger sei damit einverstanden, muß ein Kaufmann bei bestehender Geschäftsverbindung ausdrücklich widersprechen; andernfalls wird sein Einverständnis angenommen (§ 362 HGB).

Schließlich enthält das HGB Regelungen besonderer kaufmännischer Vertragstypen, etwa des Kommissionsgeschäfts oder des Speditionsgeschäfts. Dabei handelt es sich allerdings – wie bei den Vertragstypen des BGB – nur um typisierte Regelungen, von denen im Rahmen der Vertragsfreiheit abgewichen werden kann, und selbstverständlich können auch Nichtkaufleute derartige Verträge ohne weiteres abschließen.

II. Das Gesellschaftsrecht

Das Recht der zu einem wirtschaftlichen Zweck gegründeten Personenvereinigungen ist außerordentlich zersplittert geregelt.

Das deutsche Recht kennt eine ganze Anzahl verschiedener Formen, deren praktische Bedeutung höchst unterschiedlich ist. So gibt es weniger als 100 Vereinigungen, die als wirtschaftlicher Verein oder als Kommanditgesellschaft auf AG

ten organisiert sind, während die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) über 600.000 beträgt. Rechtsquellen sind das BGB, das HGB und mehrere Spezialgesetze, vor allem das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz.

Die Gesellschaften lassen sich in Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften einteilen. Bei den Personengesellschaften sind ihre Mitglieder, die Gesellschafter, Träger des Gesellschaftsvermögens. Diese Gesellschaften können zwar unter ihrem Namen oder ihrer Firma handeln und im Rechtsverkehr auftreten, aber berechtigt und verpflichtet sind immer nur die in ihnen verbundenen Gesellschafter. Dagegen sind Kapitalgesellschaften von ihren Mitgliedern unabhängige Rechtspersonen, sogenannte juristische Personen. Sie sind selbst Träger ihres Gesellschaftsvermögens und bestehen unabhängig vom Wechsel ihrer Gesellschafter, die selbst weder an den einzelnen Vermögensgegenständen der Gesellschaft beteiligt sind noch als solche für die Schulden der Gesellschaft haften.

1. Personengesellschaften

Die Grundform der Personengesellschaft ist im BGB geregelt und wird dort schlicht als „Gesellschaft“ bezeichnet; in der Rechtspraxis nennt man sie zur Unterscheidung von den übrigen Gesellschaftsformen **BGB-Gesellschaft** oder **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdB)**. Ihre Gründung erfolgt formlos und ist den Gesellschaftern oft gar nicht bewußt.

Beispiel: Drei Frauen wollen eine Bootsfahrt auf der Themse unternehmen. Sie kaufen ein Boot passender Größe, ein Buch über Paddelreisen, ein Zelt und jede Menge Proviant. Nach der Fahrt verteilen sie die übriggebliebenen Lebensmittel und verkaufen das inzwischen leicht lädierte Boot wieder. Zwischen den drei Frauen hat ohne Zweifel eine BGB-Gesellschaft bestanden und ist nach Erreichung des Gesellschaftszwecks wieder aufgelöst worden.

Die BGB-Gesellschaft hat über solche Gesellschaften des Alltags hinaus erhebliche praktische Bedeutung im Wirtschaftsleben. Sie wird immer dann bevorzugt, wenn die Gründung einer Gesellschaft des Handelsrechts nicht möglich ist oder ihre Rechtsfolgen nicht gewünscht werden. Selbst wirtschaftlich sehr bedeutende Unternehmungen, z. B. Arbeitsgemeinschaften von Großunternehmen zur Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken und dergleichen, werden in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft geführt. Es handelt sich allerdings meist um vorübergehende Zusammenschlüsse.

Auf Dauer angelegte Gesellschaften bevorzugen in der Regel die Formen der Personengesellschaften des Handelsrechts, die **Offene Handelsgesellschaft (OHG)** und die **Kommanditgesellschaft (KG)**, die beide im HGB geregelt sind. Diese Gesellschaftsformen setzen seit dem 1.7.1998 nicht mehr voraus, daß das Gewerbe einen Umfang hat, der zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, sondern

können jetzt auch von Kleingewerbetreibenden genutzt werden. Beide Gesellschaften können unter ihrer Firma handeln und auch z. B. in das Grundbuch eingetragen werden und sind damit juristischen Personen angenähert. Von diesen unterscheiden sie sich allerdings darin, daß das Gesellschaftsvermögen und die Gesellschaftsschulden nicht verselbständigt sind.

Für die Schulden der Gesellschaft haften bei der OHG alle Gesellschafter, und zwar nicht anteilig, sondern jeder in voller Höhe (gesamtschuldnerisch), bei der KG mindestens einer der Gesellschafter. Diese Haftung ist betragsmäßig nicht beschränkt, sondern umfaßt das gesamte private Vermögen des Gesellschafters. Ein solches Risiko wird ein Gesellschafter normalerweise nur eingehen, wenn er selbst im Unternehmen tätig ist und Erfolg und Mißerfolg durch seine kaufmännische Leistung mitbestimmen kann. Nur ein begrenztes Risiko geht dagegen ein, wer sich an einer KG als Kommanditist beteiligt. Dieser haftet für die Schulden der Gesellschaft nur mit einem festgelegten Betrag, der in das Handelsregister eingetragen wird. Soweit der Kommanditist diese Einlage geleistet hat, ist jede darüber hinausgehende Haftung ausgeschlossen. Die Kommanditgesellschaft ist damit eine Gesellschaftsform, die sich auch für die Kapitalaufbringung bei Kapitalanlegern eignet, die persönlich mit dem Unternehmen nichts zu tun haben wollen, z. B. bei der Errichtung gewerblicher Immobilien (sogenannte „Publikums-KG“).

2. Kapitalgesellschaften

Soll kein Gesellschafter persönlich für die Schulden der Gesellschaft haftbar sein, bietet sich die Gründung einer Kapitalgesellschaft an. Die beiden wichtigsten Formen sind die **Aktiengesellschaft (AG)** und die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**. Sie entstehen mit der Eintragung ins Handelsregister als juristische Personen und setzen keine Mindestgröße des Gewerbebetriebs voraus. Dies hatte allerdings bisher nur für die GmbH Bedeutung, da die AG bisher in der Praxis auf größere Unternehmen beschränkt war. Allerdings hat eine Gesetzesänderung im Jahre 1994 Vereinfachungen gebracht, die künftig möglicherweise die AG auch für kleinere Unternehmen attraktiv machen. Die AG kann jetzt – wie bisher schon die GmbH – auch von einer einzigen Person gegründet werden, was ja eigentlich dem Begriff der Gesellschaft widerspricht. Das Grundkapital muß mindestens 100.000 DM betragen und in Aktien im Nennwert von mindestens 5 DM eingeteilt sein, die nicht unter dem Nennwert ausgegeben werden dürfen; daneben sind Stückaktien zulässig. Die Aktien können auf den Namen, sie können aber auch auf den Inhaber lauten; sie können an einer Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Besitz einer Aktie berechtigt den Aktionär,

an der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft teilzunehmen und über die unternehmerischen Grundentscheidungen mit abzustimmen. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Aktiengesellschaft liegt in den Händen des Vorstands, dem die Hauptversammlung keine Anweisungen für den laufenden Geschäftsbetrieb geben kann. Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat, der den Vorstand bestellt und überwacht. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zu den Aktionären gehören. Anders als bei den Personengesellschaften können also die Mitgliedschaft und die Vertretung der Gesellschaft auseinanderfallen (sogenannte „Fremdorganschaft“). Von dem Grundmuster der Leitung der Geschicke der Gesellschaft durch einen Vorstand und einen Aufsichtsrat kann der Gesellschaftsvertrag – im Aktienrecht als „Satzung“ bezeichnet – nicht abweichen. Zudem bestehen zum Schutz der Aktionäre Prüfungspflichten und Publikationserfordernisse, vor allem für den Jahresabschluß. Für kleinere Unternehmungen, die flexibel sein wollen, eignet sich die Aktiengesellschaft deshalb weniger.

Für diese bietet sich die beliebteste Gesellschaftsform überhaupt, die GmbH, an. Ihr Stammkapital muß mindestens 50.000 DM betragen. Während aber Aktien formlos übertragen werden können, ist die Übertragung der Mitgliedschaft in einer GmbH bewußt dadurch erschwert, daß der Übertragungsvertrag von einem Notar beurkundet werden muß. Da an einer GmbH meist nur wenige Gesellschafter beteiligt sind und damit ein personales Element in die Kapitalgesellschaft einfließt, wird meist im Gesellschaftsvertrag die Übertragung sogar von der Zustimmung der anderen Gesellschafter abhängig gemacht. Die Vertretung der GmbH liegt in den Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter ist für Geschäfte nach Eintragung der GmbH im Handelsregister ausgeschlossen, solange nicht durch verbotene Leistungen an die Gesellschafter das Stammkapital angegriffen wird. Ein Aufsichtsrat ist nur erforderlich, wenn ihn das Arbeitsrecht vorschreibt (s. unten Abschn. III. 2.d).

Elemente der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft können in der ebenfalls nicht seltenen Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG miteinander verknüpft werden. Dabei handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, in der eine GmbH der einzige persönlich haftende Gesellschafter ist; die übrigen Gesellschafter sind lediglich als Kommanditisten beteiligt. Auf diese Weise kann eine Personengesellschaft gegründet werden, bei der keine natürliche Person die persönliche Haftung übernehmen muß.

3. Genossenschaften

Eine besondere Gesellschaftsform stellt die Genossenschaft dar. Wie die Kapitalgesellschaft ist sie vom Wechsel ihrer Mitglieder, der sogenannten „Genossen“ unabhängig, zeigt aber Elemente der Personengesellschaft. So hat beispielsweise in der Generalversammlung jeder Genosse eine Stimme. Eine Besonderheit besteht außerdem darin, daß Genossenschaften nur zum Zweck der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gegründet werden können. Praktische Hauptfälle sind Genossenschaften auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Winzergenossenschaften, Käseereien) und des Kreditwesens (die nach dem „Erfinder“ des Genossenschaftsgedankens benannten „Raiffeisenbanken“). Die Genossenschaften werden in ein besonderes Register, das Genossenschaftsregister, eingetragen. Die Genossen brauchen bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft nur ein geringes Kapital aufzubringen. Ob sie im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft an diese Nachschüsse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe oder gar nicht leisten müssen, wird im Statut der Genossenschaft bestimmt (§ 6 Nr. 3 GenG). Gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft haften sie in keinem Fall (§ 2 GenG). Zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger ist die Prüfung ihrer Bilanzen durch besondere Prüfungsverbände vorgesehen.

III. Das Arbeitsrecht

Das BGB regelt die Erbringung von Dienstleistungen für einen anderen in dem Vertragstypus des Dienstvertrags (§§ 611 ff. BGB), der ebenso wie der Kauf- oder der Werkvertrag als normaler Austauschvertrag gestaltet ist. Wenn in die Bestimmungen des BGB auch im Laufe der Jahrzehnte neue Vorschriften eingefügt worden sind (z. B. § 611a BGB über die Gleichbehandlung von Mann und Frau), entspricht die knappe Regelung im BGB heute nicht mehr den rechtlichen Vorstellungen zum Arbeitsvertrag.

Einzelne Materien des Arbeitsrechts sind durch Spezialgesetze geregelt (z. B. das Urlaubsrecht im Bundesurlaubsgesetz, der Mutterschutz im Mutterschutzgesetz, die Arbeitszeit in der Arbeitszeitordnung), andere wichtige Fragen (z. B. die Haftung des Arbeitnehmers für Schäden, die er bei Erbringung seiner Arbeitsleistung verursacht) hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen.

Ein „Arbeitsgesetzbuch“, in dem alle Regelungen zusammengefaßt sind, gibt es – anders als in der früheren DDR – nicht. Das Arbeitsrecht ist damit das Rechts